

# Verkündungsblatt 5|2014

Ausgabedatum 03.06.2014

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einrichtung eines gemeinsamen Masterstudienganges "European Master in Territorial Development" an der Technischen Universität Braunschweig und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften Seite 3

Ordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Leibniz Universität Hannover Seite 18

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 20

Änderung der Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 25

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--- ---

### C. Hochschulinformationen

Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover Seite 29

Geschäftsordnung des AusländerInnenausschusses der Leibniz Universität Hannover Seite 33

Geschäftsordnung der AusländerInnenvollversammlung der Leibniz Universität Hannover Seite 37

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS) Seite 40

**Einrichtung eines gemeinsamen Masterstudienganges  
European Master in Territorial Development  
an der Technischen Universität Braunschweig  
und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Aufgrund folgender Beschlüsse wird an den beteiligten Hochschulen zum Wintersemester 2014/15 ein gemeinsamer Masterstudiengang Territorial Development eingerichtet:

- TU Braunschweig: Beschluss des Präsidiums vom 06.03.2013
- Leibniz Universität Hannover: Beschluss des Präsidiums vom 22.05.2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2014 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 14.05.2014 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2014 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester. <sup>4</sup>Es umfasst folgende Studienbereiche:

- Module aus den Fächern Soziologie und Politische Wissenschaft im Umfang von 136 LP. Hierzu zählen:
  - 9 Einführungs- und Grundlagenmodule im Umfang von insg. 68 LP,
  - 2 Themenmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich A),
  - 2 thematische Vertiefungsmodule im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich B),
  - 1 Forschungslernmodul im Umfang von 18 LP,
  - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Hinzu kommen:

- Module aus anderen Fächern im Umfang von insg. 20 LP (Wahlpflichtbereich C),
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 LP,
- das Modul Praktikum im Umfang von 12 LP.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls Praktikum müssen ein Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtvolumen von mindestens acht Wochen absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum dient der Erkundung der für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevanten Berufsfelder. <sup>3</sup>Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihrer Praktika betreut. <sup>4</sup>Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig. <sup>5</sup>Sie werden dabei vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie unterstützt. <sup>6</sup>Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Praktikumsbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumsbericht vorliegen. <sup>7</sup>Das Modul wird nicht benotet.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### **§ 6 entfällt**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 bis 11 entfallen**

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang der Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 138 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 13 entfällt

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios, Seminarleistungen, Kurzarbeiten und Übungen.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Protokolle, Rezensionen, dokumentierte Recherchen, Bibliographien, Sitzungsbetreuungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (4) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronischen Eingabegeräten erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.
- (5) <sup>1</sup>Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (7) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (9) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (10) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
  3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.
- (11) <sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.
- (12) Eine Kurzarbeit ist eine selbständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit.
- (13) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (14) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(16) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(17) <sup>1</sup>Sind in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen. <sup>2</sup>In Absprache mit den Studierenden kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Vorlesungszeit jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. <sup>6</sup>§ 14 Abs. 17 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 51 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0)	wenn er mindestens 96 von Hundert,
„sehr gut“ (1,3)	wenn er mindestens 91, aber weniger als 96 von Hundert,
„gut“ (1,7)	wenn er mindestens 86, aber weniger als 91 von Hundert,
„gut“ (2,0)	wenn er mindestens 81, aber weniger als 86 von Hundert,
„gut“ (2,3)	wenn er mindestens 76, aber weniger als 81 von Hundert,
„befriedigend“ (2,7)	wenn er mindestens 71, aber weniger als 76 von Hundert,
„befriedigend“ (3,0)	wenn er mindestens 66, aber weniger als 71 von Hundert,
„befriedigend“ (3,3)	wenn er mindestens 61, aber weniger als 66 von Hundert,
„ausreichend“ (3,7)	wenn er mindestens 56, aber weniger als 61 von Hundert,
„ausreichend“ (4,0)	wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 56 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 21 ausgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden in einem Umfang von bis zu 50% angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>4</sup>Die Beweislast für wesentliche Unterschiede in den Fällen der Sätze 1 und 3 trägt die Hochschule. <sup>5</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. <sup>6</sup>In dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland nicht bestandene Versuche werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die

Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(9) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungszeiträume sowie die Abgabetermine für Hausarbeiten verbindlich fest.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2014 in Kraft.

##### **§ 28 entfällt**

**Anlagen**

Glossar

Im Folgenden sind Abkürzungen für Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Anlagen teilweise aufgeführt (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten, HA 15 = Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten).

- SL Studienleistung
- HA Hausarbeit
- K Klausur
- M Mündliche Prüfung
- PF Portfolio
- PRÄS Präsentation
- R Referat

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	HA 7 (Essay) <u>oder</u> K 60	8
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 SL	K 60	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	1	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Analyse von Gegenwarts-gesellschaften	Vorlesung, Seminar	2	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	HA 7 (Essay) <u>oder</u> K 60	8
Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	1	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Staat und Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2	-	1 SL	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10	6
Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1	-	1 SL	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	6
Standardisierte quantifizierende Verfahren der empirischen Sozialforschung	4 Seminare	2-3	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	HA 15	12
Nicht-standardisierte qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	2 Seminare	2-3	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	HA 15	10
Forschungslernmodul	2 Seminare	4-5	-	1 SL pro Lehrver-anstaltung	HA 20 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> PF	18

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Kurse <i>und/oder</i> Seminare	1-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	-	12
Praktikum	-	1-6	-	Praktikumsbericht (5 S.)	-	12
<b>Summe</b>						<b>110</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

Im **Wahlpflichtbereich A** sind zwei der drei Themenmodule zu wählen. Von den drei Vertiefungsmodulen im **Wahlpflichtbereich B** müssen zwei belegt werden. Eines der beiden Vertiefungsmodul muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Im **Wahlpflichtbereich C** sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtfach Geschichte kann höchstens ein Einführungsmodul und ein Vertiefungsmodul belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Wahlpflichtbereich A / Themenmodule</b>						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat I	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay) <i>oder</i> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe I	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay) <i>oder</i> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft I	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	3-4	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 7 (Essay) <i>oder</i> PF	10
<b>Wahlpflichtbereich B / Vertiefungsmodul</b>						
Arbeit, Organisation und Sozialstaat II	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> PF	10
Bildung, Kultur und Lebensläufe II	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> PF	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft II	2 Seminare <i>oder</i> Seminar, Vorlesung	5-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> PF	10

<b>Wahlpflichtbereich C / Module anderer Fächer</b>						
<b>1. Volkswirtschaftslehre</b>						
VWL A – Teil 1/ Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL A – Teil 2/ Wirtschaftspolitik	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
VWL B/ Mikroökonomische Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8
VWL C/ Makroökonomische Theorie	Vorlesung, Übung	3-6	-	-	K 120	8
<b>2. Betriebswirtschaftslehre</b>						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen I	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
Betriebliches Rechnungswesen II	Vorlesung	3-6	-	-	K 60	4
<b>3. Rechtswissenschaften</b>						
Vertragsrecht	Vorlesungen: BGB I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Schaden und Ausgleich	Vorlesungen: BGB III <u>und</u> IV	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Strafrecht	Vorlesungen: Strafrecht AT, Strafrecht BT I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verfassungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	K 120	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Verwaltungsrecht	Vorlesung: Allgemeines Verwaltungsrecht, Arbeitsgruppe zur VL	3-6	-	-	K 120 in Allgemeines Verwaltungsrecht	10
	Vorlesung: Kommunalrecht <u>oder</u> Umweltrecht <u>oder</u> Baurecht <u>oder</u> Polizei- und Ordnungsrecht					

Europarecht	Vorlesungen: Europarecht I <u>und</u> II, Europäisches Verfassungsrecht	3-6	-	-	K 120 in Europa- recht I <u>oder</u> II	10
	Arbeitsgruppen zu den VL					
Jugendstrafrecht	Vorlesungen: Jugendstrafrecht, Sanktionenrecht	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Sozialrecht	Vorlesungen: Sozialrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Völkerrecht	Vorlesungen: Völkerrecht I <u>und</u> II	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
IT-Recht und geistiges Ei- gentum	Vorlesung: Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigen- tum <u>oder</u> 1 LV aus dem Schwerpunktbereich: IT-Recht und geistiges Eigentum	3-6	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
Arbeitsrecht	Vorlesung: Arbeitsrecht	3.-6.	-	-	M 15 <u>oder</u> K 60	5
<b>4. Geschichte</b>						
Einführungsmodule						
Grundlagen Geschichtswissenschaft	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 60	10
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> PF 20	10
Einführungsmodul Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Modul	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> PF 20	10
Vertiefungsmodule						
Vertiefungsmodul Globalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Gesellschaftsgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Kulturgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Regionalgeschichte	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20	10
Vertiefungsmodul Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	3-6	-	1 SL pro Modul	M 20 <u>oder</u> HA 10 <u>oder</u> PRÄS 20 <u>oder</u> K 90	10

<b>5. Transformation Studies</b>						
Transformation Studies I	Vorlesung, Seminar	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 90 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10 (Essay)	10
Transformation Studies II	Kolloquium, Seminar	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	HA 20	10
<b>6. Religionswissenschaft</b>						
Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60	10
Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> R 25	10
Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft	Vorlesung, Grundkurs	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> HA 12	10
<b>7. Architektur und Landschaft</b>						
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung, Seminar	3-6	-	-	Seminarleistung <u>oder</u> Kurzarbeit	5
Grundlagen der Regionalentwicklung	Vorlesung, Seminar	5	-	-	Seminarleistung <u>oder</u> Kurzarbeit	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Grundlagen	Seminar	3-6	-	-	Seminarleistung <u>und</u> Übung	5
<b>8. Evangelische Theologie</b>						
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	<b>AM 1a</b> Geschichte und zentrale Themen der ökumenischen Bewegung <u>und</u>	3-6	-	1 SL	M 30	6
	<b>AM 1b</b> Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen <u>oder</u> <b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog					
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <u>und</u>	3-6	-	1 SL	R 45-60	6
	<b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart <u>oder</u> <b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern					

Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	<b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	3-6	-	1 SL	R 45-60	6
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
<b>9. Katholische Theologie</b>						
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	<b>AM 1a</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	<b>AM 1b</b> Theologie der Religionen					
	<b>AM 1c</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern					
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	<b>AM 2a</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	-	9
	<b>AM 2b</b> Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens				M 20 <u>oder</u> K 90	
	<b>AM 2c</b> Kirche und Recht				-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	<b>AM 3a</b> Kirche und Sakramente/ Liturgie	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 3b</b> Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung					
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Religionsphilosophie/ Religionskritik	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Religion in biografischer Sozialisation					
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Ökumenische Theologie – konfessionell-kooperatives Modul	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>10. Philosophie</b>						
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Geschichte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 (Essay) <u>oder</u> M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Lehrveranstaltungen	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	HA (Essay) 12-15 <u>oder</u> M 20	10

<b>11. Interkulturelle Bildung und Beratung</b>						
Vertiefungsmodul (VM): Umgang mit Diversität	<b>VM.1:</b> Umgang mit Diversität / soziokultureller und sprachlicher Vielfalt in Bildungs- und Beratungssituationen (2 SWS)	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	Alle Prüfungsformen gemäß § 14, wird durch Dozent/ Dozentin festgelegt	10
	<b>VM.2:</b> Theorie der (interkulturellen) Beratung (2 SWS)					
Praxismodul (PM): Berufsfelderkundung / Interkulturelle Kompetenz	<b>PM.1:</b> Praxiseinblick: Interkulturelle Bildungs- und Beratungsarbeit (2 SWS)	3-6	-	1 SL pro Lehrveranstaltung	Alle Prüfungsformen gemäß § 14, wird durch Dozent/ Dozentin festgelegt	10
	<b>PM.2:</b> Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bildungs- und Beratungssituationen (2 SWS)					

**Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit**

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit	6	138 LP	-	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	10

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 09.04.2014 die nachstehende Ordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 14.05.2014 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft  
für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein  
an der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Zweck und Gliederung der Prüfung**

Die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein dienen dem Nachweis von fachbezogenen Sprachkenntnissen, die als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in den Studienfächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie gefordert werden. Diese Prüfungen müssen entsprechend der Zugangsordnung für den Master Lehramt an Gymnasien spätestens bis zur Anmeldung für die Masterarbeit erfolgreich bestanden sein.

### **§ 2 Anforderungen in der Prüfung**

(1) Mit der Zuerkennung von fachbezogenen Sprachkenntnissen des Griechischen wird die Fähigkeit bestätigt, kurze griechische Originaltexte oder Textpassagen aus dem Neuen Testament mit einem den Anforderungen an den Studiengang entsprechenden Schwierigkeitsgrad in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax und ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(2) Mit der Zuerkennung von fachbezogenen Sprachkenntnissen des Lateinischen wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte aus dem klassischen und altkirchlichen Bereich mit einem den Anforderungen an den Studiengang entsprechenden Schwierigkeitsgrad in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax und ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

### **§ 3 Sprachkurse und Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) Sprachkurse für fachbezogene Latein- und Griechischkenntnisse werden vom Institut für Theologie und Religionswissenschaft in jedem Studienjahr angeboten. Der Umfang dieser Sprachkurse beträgt jeweils 2 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Prüfungen finden am Ende des jeweiligen Sprachkurses statt. In der Regel wird mindestens ein Wiederholungstermin angeboten.

(3) Zugelassen für die Prüfungen werden Studierende, die in den am Institut für Theologie und Religionswissenschaft angebotenen Studiengängen immatrikuliert sind.

(4) Die Termine und Fristen werden spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung hochschulöffentlich durch Aushang im Institut für Theologie und Religionswissenschaft bekannt gemacht.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien.

### **§ 5 Aufgaben und Form der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung für fachbezogene Sprachkenntnisse des Griechischen und Lateinischen findet jeweils in Form einer Klausur statt. Die Dauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.
- (2) Für den Nachweis des Textverständnisses ist eine sachlich richtige und treffende Übersetzung eines sprachlich und inhaltlich angemessenen griechischen oder lateinischen Originaltextes nach § 2 ins Deutsche zu erbringen. Der zu übersetzende Text umfasst etwa 80 Wörter.

### **§ 6 Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung**

Die Klausur ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

### **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie wiederholt werden.

### **§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Klausur als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 9 Bescheinigung über den Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse des Griechischen und Lateinischen**

Sind die erforderlichen Kenntnisse durch das Bestehen der jeweiligen Sprachprüfung nachgewiesen worden, erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in jeweils eine Bescheinigung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.05.2014 (Az.: 21-70022-17) gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 4 und § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Präambel**

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

### **§ 2 Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie mindestens zwei nebenberufliche Mitglieder an. <sup>2</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. <sup>3</sup>Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. <sup>4</sup>Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums haben als Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können für weitere nebenberufliche Mitglieder zusätzliche Geschäftsbereiche durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden. <sup>6</sup>Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen zur Vertretung und der Zusammenarbeit getroffen werden können.

(2) <sup>1</sup>Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission erst nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. <sup>2</sup>Die Empfehlung der Findungskommission kann auch nur eine Bewerberin oder einen Bewerber umfassen.

(3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### **§ 3 Senat**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

#### **§ 4 Hochschulrat**

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

#### **§ 5 Studienqualitätskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. <sup>3</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.

(3) Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

#### **§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover**

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. <sup>4</sup>Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. <sup>5</sup>Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. <sup>6</sup>Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. <sup>7</sup>Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. <sup>2</sup>Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(4) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

#### **§ 7 Dekanate und Fakultätsräte**

(1) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. <sup>4</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. <sup>5</sup>Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### **§ 8 Amtszeiten und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats und der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. <sup>3</sup>Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) <sup>1</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. <sup>4</sup>Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

### **§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. <sup>2</sup>In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. <sup>3</sup>Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.

(2) <sup>1</sup>Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>5</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. <sup>6</sup>Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. <sup>2</sup>Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. <sup>4</sup>Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

### **§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. <sup>2</sup>Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht

zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>2</sup>Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

### **§ 12 Befangenheit**

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

### **§ 13 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

### **§ 14 Angelegenheiten der Studierenden**

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>3</sup>Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

### **§ 15 Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. <sup>2</sup>Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. <sup>3</sup>Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. <sup>2</sup>Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. <sup>3</sup>Sie kann sich durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) <sup>1</sup>In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. <sup>2</sup>Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. <sup>3</sup>Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. <sup>4</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

### **§ 16 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

### **§ 17 Gemeinsame Berufungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) <sup>1</sup>Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

### **§ 18 Senior-Gastwissenschaftler**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

### **§ 19 Ehrungen**

<sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. <sup>2</sup>Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

### **§ 20 Schlussvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 02.04.2014 hat der Senat der Universität am 16.04.2014 die Änderung des § 5 der am 31.07.2013 im Verkündungsblatt 12/2013 veröffentlichten Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. <sup>2</sup>Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. <sup>3</sup>Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), das Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. <sup>2</sup>Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. <sup>3</sup>Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

### **§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profildokument. <sup>2</sup>Bei den einbezogenen Fächergruppen und Fächern der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) ist zusätzlich die in der Zielvereinbarung zwischen der NTH und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) verankerte Entwicklungsplanung der NTH zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

### **§ 3 Freigabeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. <sup>2</sup>Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit der Option einer Berufung auf eine Professur wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über die Freigabe. <sup>3</sup>Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit der Option einer Berufung auf eine Professur beantragt es danach bei Nicht-NTH-Fächern die Freigabe beim MWK. <sup>4</sup>Bei NTH-Fächern wird nach dem NTHG verfahren. <sup>5</sup>Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. <sup>4</sup>Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur beim Präsidium gestellt.

## § 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. <sup>2</sup>Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>3</sup>Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben vorsieht, soll eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker als stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe bestellt werden. <sup>4</sup>Daneben sollen bei Berufungsverfahren in den NTH-Fächergruppen und Fächern je Mitgliedsuniversität der NTH, an der die Fächergruppe oder das Fach vertreten ist, mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied in die Kommission bestellt werden. <sup>5</sup>Diese sind keine externen Mitglieder der Kommission nach Satz 1.
- (3) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder der Kommission.
- (4) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

## § 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. <sup>3</sup>Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Leibniz Universität schriftlich bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. <sup>5</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. <sup>3</sup>Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. <sup>4</sup>Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

## § 7 Arbeit der Kommission

- (1) <sup>1</sup>Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. <sup>2</sup>Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen

wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. <sup>3</sup>Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich durch Aushang und über das Intranet durch den Vorsitz eingeladen.

- (4) <sup>1</sup>Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. <sup>2</sup>Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. <sup>3</sup>Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Wird auf Gutachten verzichtet, weil drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören, müssen diese bei den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, der Vorstellungsveranstaltung und der Abstimmung zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages anwesend sein.

#### **§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag, Ruferteilung**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) <sup>1</sup>Bei Berufungsvorschlägen bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Bestellungsvorschlägen entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>2</sup>Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (4) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungsvorschlag erteilt das Präsidium den Ruf.

#### **§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor an der Leibniz Universität Hannover eine unbefristete Beschäftigung in Aussicht gestellt wurde oder sie oder er bereits positiv zwischenevaluert wurde.
- (3) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll.

**§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

**§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. <sup>3</sup>Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. <sup>2</sup>Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

**§ 12 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, um eine besonders qualifizierte Person zu berufen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)**

- (1) Wird von der Ausschreibung abgesehen, weil für eine Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Leibniz Universität Hannover zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat, ist nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat unterrichtet das Präsidium im verbindlichen Vorgespräch (§ 2 Absatz 2) über die Absicht, von der Ausschreibung abzusehen. <sup>2</sup>Stimmt das Präsidium dieser Absicht grundsätzlich zu, werden vom Fakultätsrat über die Leistungen in Wissenschaft und Kunst einschließlich Lehre sowie zur besonderen Qualifikation der betreffenden Persönlichkeit zwei schriftliche Gutachten eingeholt. <sup>3</sup>§ 7 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Das Dekanat stellt mit Zustimmung des Fakultätsrats beim Präsidium einen Antrag auf Freigabe der Professur sowie einen Antrag, von einer Ausschreibung absehen zu dürfen. <sup>5</sup>In dem Antrag soll auch dargelegt werden, inwiefern eine Qualitätsverbesserung und Stärkung des Profils hinsichtlich des zu vertretenden Faches von der in besonderer Weise geeigneten Persönlichkeit zu erwarten ist. <sup>6</sup>Die eingeholten Gutachten sind beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>In Nicht-NTH-Fächern entscheidet das Präsidium nach einer Stellungnahme des Senats über die Freigabe und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über den Verzicht auf Ausschreibung und beantragt danach die Freigabe beim MWK. <sup>2</sup>In den NTH-Fächern entscheidet das Präsidium nach einer Stellungnahme des Senats über die Freigabe und über den Verzicht zur Ausschreibung im Einvernehmen mit dem NTH-Präsidium.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgter Freigabe wird das Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. <sup>2</sup>Es kann auf die Einholung weiterer Gutachten verzichtet werden. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.

**§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

## C. Hochschulinformationen

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.04.2014 gemäß § 20 NHG die nachstehende Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zusammensetzung und Ziel**

(1) Die Gruppe der ausländischen Studierenden besteht aus allen an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Die Gruppe der ausländischen Studierenden organisiert sich als eigenständiger Teil der verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover in der AusländerInnenkommission.

(3) Die Organe der AusländerInnenkommission vertreten die Belange und Interessen der ausländischen Studierenden an der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs.

#### **§ 2 Organe**

Die Organe der AusländerInnenkommission sind:

- a) die AusländerInnenvollversammlung,
- b) der ständige AusländerInnenausschuss,
- c) die AusländerInnensprecherInnen.

#### **§ 3 Die AusländerInnenvollversammlung**

(1) Die AusländerInnenvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der AusländerInnenkommission. Sie kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und des ständigen AusländerInnenausschusses, trifft sämtliche politischen Grundsatzentscheidungen, diskutiert und beschließt über inhaltliche und organisatorische Anträge und Arbeitsaufträge für die AusländerInnensprecherInnen. Sie wählt die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses und stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf.

(2) Stimm- und antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der ausländischen Studierenden des Studienkollegs. Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.

(3) Die AusländerInnenvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Angelegenheiten regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Studentischen Rates (StuRa).

(4) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen

- a) zu Beginn jedes Semesters
- b) auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden
- c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung
- d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses
- e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen

f) auf Beschluss durch eine 2/3-Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen, wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecherInnen nicht zu einer Vollversammlung geladen haben. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit

finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden. Der AStA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.

(5) Bei Anträgen im Sinne des Abs. 4. b) müssen mindestens 50 an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebene Studierende, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der AusländerInnenvollversammlung per Unterschrift unterstützen. Im Zweifel haben die Initiatoren die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden nachzuweisen.

(6) Auf Verlangen durch ein Mitglied der Gruppe der ausländischen Studierenden oder des AStA legen die AusländerInnensprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss der AusländerInnenvollversammlung alle Informationen, die einen Sachverhalt betreffen, offen.

(7) Per Beschluss kann die AusländerInnenvollversammlung Beschlüsse des ständigen AusländerInnenausschusses oder der AusländerInnensprecherInnen aufheben, § 7 Abs. 7 bleibt unberührt. Der AusländerInnenausschuss und die AusländerInnensprecherInnen sind an die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung gebunden.

#### **§ 4 Der ständige AusländerInnenausschuss**

(1) Der AusländerInnenausschuss kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und die Einhaltung des Plans zur Verteilung von Mitteln, diskutiert und beschließt grundsätzliche, organisatorische und inhaltliche Anträge sowie Fragen und unterstützt die AusländerInnensprecherInnen. Im Weiteren beschließt der ständige Ausschuss über unübliche Finanzausgaben im Sinne des § 7 Abs. 2.

(2) Im ständigen AusländerInnenausschuss sitzen fünf von der AusländerInnenvollversammlung gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

(3) Durch Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses können die AusländerInnensprecherInnen aus folgenden Gründen abgewählt werden:

a) Zahlung nicht begründeter Kosten der AusländerInnenkommission, die nicht in § 7 (2), § 7 (3) aufgeführt sind und auch nicht per Beschluss vom AusländerInnenausschuss genehmigt wurden

b) insbesondere Nachlässigkeit bei der Arbeit und den Aufgaben

c) unentschuldigte Abwesenheit bei den Sitzungen des AusländerInnenausschusses

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses werden von der AusländerInnenvollversammlung gewählt. Sie scheiden aus, wenn sie mit 2/3-Mehrheit von der AusländerInnenvollversammlung abgewählt werden, sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die AusländerInnenvollversammlung einen Ersatz.

(5) Die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses berichten der AusländerInnenvollversammlung über ihre Arbeit und die beschlossenen Finanzanträge.

(6) Der ständige AusländerInnenausschuss wählt eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte und regelt die Arbeit des ständigen AusländerInnenausschusses laut der vorliegenden Geschäftsordnung des AusländerInnenausschusses.

(7) Der ständige AusländerInnenausschuss wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen

a) mindestens 3 (drei) Mal im Semester

b) auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des ständigen Ausschusses

c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung

d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses

e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen

f) auf Beschluss durch eine 2/3-Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen, wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecher nicht zu einer Vollversammlung eingeladen haben. Die Einladungsfrist beträgt dabei 5 (fünf) Werktage.

(8) Durch Beschluss kann der ständige AusländerInnenausschuss gegen Beschlüsse der AusländerInnensprecherInnen ein Veto einlegen. Wird ein Veto gegen einen Beschluss mit finanziellen Auswirkungen eingelegt, so stoppen die AusländerInnensprecherInnen die Umsetzung des Beschlusses bis zur Klärung des Beschlusses.

## § 5 Die AusländerInnensprecherInnen

(1) Die AusländerInnensprecherInnen setzen die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses um, vertreten die Interessen und Belange der ausländischen Studierenden innerhalb der Leibniz Universität Hannover, beraten Studierende und beschließen über Finanzanträge in üblicher Höhe im Sinne des § 7 Abs.2.

(2) Es gibt grundsätzlich zwei AusländerInnensprecherInnen. Die AusländerInnensprecherInnen teilen sich eine Aufwandsentschädigung, die in der Summe einer AStA-ReferentInnen-Aufwandsentschädigung entspricht.

(3) Die AusländerInnensprecherInnen werden nach § 6 direkt gewählt. Die Amtszeit der AusländerInnensprecherInnen beginnt am 1. April des Jahres der Wahl und endet am 31. März des Folgejahres. Sie scheiden aus, wenn sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet eine AusländerInnensprecherIn aus, wird die/der NachfolgerIn aus der Mitte des ständigen AusländerInnenausschusses gewählt. Die Amtszeit der neugewählten AusländerInnensprecherInnen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses des ständigen AusländerInnenausschusses und endet am nachfolgenden 31. März. Die neugewählten AusländerInnensprecherInnen verlieren automatisch den Status des Mitgliedes des ständigen AusländerInnenausschusses. Die neugewählten AusländerInnensprecherInnen sind rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

(4) Die AusländerInnensprecherInnen berichten über ihre Arbeit bei den Sitzungen der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses. Sie informieren regelmäßig die Hochschulöffentlichkeit über ihre Tätigkeiten.

(5) Die AusländerInnensprecherInnen entscheiden in allen Fragen im Konsens.

(6) Die AusländerInnensprecherInnen haben das Recht, die Infrastruktur des Allgemeinen Studierenden-ausschusses für ihre Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu nutzen.

## § 6 Wahl der AusländersprecherInnen

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen erfolgt durch gleiche, geheime und direkte Wahl.

(2) Wahlberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Bei den Wahlen sind sowohl Einzelvorschläge als auch Listenwahlen zulässig.

(4) Die regulären Wahlen der AusländersprecherInnen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen studentischen Gremien und den akademischen Gremien statt.

(5) Über Ausnahmen von § 5 Absatz 3 Satz 4 entscheidet der AusländerInnenausschuss innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Sitzverlustes. In der Zwischenzeit wird das laufende Geschäft durch die oder den verbliebenen AusländerInnensprecherInnen weitergeführt.

(6) Im Übrigen sind alle Regelungen der studentischen Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 7 Finanzen

(1) Die AusländerInnenvollversammlung stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf. Dieser Plan umfasst Vorgaben für die sachliche Verwendung der Mittel.

(2) Die Ausgaben und Anträge sind in üblich und unüblich zu unterteilen. Übliche Ausgaben sind,

a) bei der AusländerInnenkommission Ausgaben unter 500 Euro

b) bei externen Anträgen auf finanzielle Unterstützung Anträge unter 200 Euro. Höhere Ausgaben oder Anträge sind unüblich.

(3) Über die üblichen Ausgaben § 7 Abs. 2 a) entscheiden die AusländerInnensprecherInnen im Konsens. Über die üblichen Ausgaben § 7 Abs. 2 b) entscheiden die AusländerInnensprecherInnen im Konsens, sofern diese die Werbematerial oder Druckkosten sind. Über unübliche Ausgaben entscheidet der ständige AusländerInnenausschuss. Die AusländerInnensprecherInnen weisen die Zahlung der bewilligten Anträge und Ausgaben an. Sie sind sachlich für alle Ausgaben verantwortlich. Die AusländerInnensprecherInnen

führen die Liste der bewilligten und abgelehnten Finanzanträge, sowie auch die Liste aller finanzieller Ausgaben der AusländerInnenkommission.

(4) Studentische Gruppen und Vereine können Finanzanträge bei den AusländerInnensprecherInnen stellen, sofern diese nicht ausschließlich religiöser oder provokativer Art sind. Die Anträge sind zusammen mit dem Plakatentwurf und Finanzplan spätestens zwei Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung bei den AusländerInnensprecherInnen einzureichen. Anträge können auf finanzielle Unterstützung für Verpflegung (Essen/nicht-alkoholische Getränke) gestellt werden, wobei diese jedoch maximal bis zu einer Höhe von 100,- Euro bewilligt werden können.

(5) Anträge in üblicher Höhe (Abs. 2) werden von den AusländerInnensprecherInnen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen bewilligt oder abgelehnt. Anträge in einer Höhe oberhalb der Grenze des Abs. 2 werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen vom ständigen AusländerInnenausschuss bewilligt oder abgelehnt. Für Ausnahmen bedarf es der schriftlichen Begründung gegenüber dem Antragsteller spätestens zum Zeitpunkt des Verstreichens der Frist der Sätze 1 und 2.

(6) Finanzanträge, die die Finanzierung von Maßnahmen in einzelne Finanzanträge aufteilen, um unter die im Abs. 2 formulierte Grenze zu fallen, oder andere vergleichbare Maßnahmen enthalten oder unterstützen, werden von den AusländerInnensprecherInnen abgelehnt.

(7) Die AusländerInnensprecherInnen führen eine den AStA-Referenten für Finanzen und Kasse in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zugängliche, wöchentlich zu aktualisierende Liste der bewilligten sowie abgelehnten Finanzanträge. (8) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die durch Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung aufgehoben werden, sind nicht umzusetzen und so weit wie möglich rückgängig zu machen. Die AusländerInnensprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss sind nicht persönlich haftbar, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses kein Beschluss der Vollversammlung der ausländischen Studierenden stand.

(9) Das Konto der AusländerInnenkommission wird durch den Kassenwart des AStA geführt. Er führt die Zahlungsanweisungen der AusländerInnensprecherInnen aus. Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

## **§ 8 Änderungen**

Diese Satzung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

## **§ 9 Gültigkeit und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Geschäftsordnung des AusländerInnenausschusses der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des AusländerInnenausschusses sind hochschulöffentlich. Teile der Sitzung, die Persönlichkeitsrechte berühren oder bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, können nichtöffentlich und nur unter Anwesenheit der Mitglieder des AusländerInnenausschusses und ggf. der betroffenen Personen behandelt werden.
- (2) Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.

### **§ 2 Struktur**

- (1) Der AusländerInnenausschuss besteht aus 5 (fünf) von der AusländerInnenvollversammlung gewählten Mitgliedern, die InhaberInnen einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind. Die gewählten Mitglieder haben Stimm-, Rede und Antragsrecht.
- (2) Der AusländerInnenausschuss organisiert sich in Referaten.
- (3) Der AusländerInnenausschuss legt Anzahl und Aufgaben der Referate fest und wählt die ReferentInnen.
- (4) Der AusländerInnenausschuss besteht mindestens aus einem Organisations- und einem Finanzreferat und höchstens aus 5 (fünf) Referaten.
- (5) Die ReferentInnen des AusländerInnenausschusses werden zu Beginn der Legislaturperiode des AusländerInnenausschusses für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (6) Die Amtszeit der ReferentInnen endet mit der Wahl eines neuen AusländerInnenausschusses. Die ReferentInnen können jederzeit vom AusländerInnenausschuss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder abberufen werden.

### **§ 3 Referate**

- (1) Die ReferentInnen arbeiten im Aufgabenbereich ihres Referats selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die ReferentInnen können in ihrem Aufgabenbereich Ausgaben tätigen. Die Ausgaben müssen von dem ständigen AusländerInnenausschuss beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses berichten der AusländerInnenvollversammlung über ihre Arbeit.

### **§ 4 Konstituierende Sitzung**

- (1) Der AusländerInnenausschuss konstituiert sich binnen 5 (fünf) Wochen nach Abschluss der Wahl der Mitglieder des AusländerInnenausschusses. Die konstituierende Sitzung wird durch die AusländerInnen-sprecherInnen einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
  1. Wahl der Sitzungsleitung und Schriftführung
  2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung
  3. Vorstellung der Mitglieder des AusländerInnenausschusses
  4. Genehmigung des Protokolls der AusländerInnenvollversammlung
  5. Vorstellung der Haushaltsmittel für das folgende Semester
  6. Festlegung der Art und Anzahl der AusländerInnenausschuss-Referate
  7. Wahl der ReferentInnen des AusländerInnenausschusses
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf Verlangen jedes Mitglieds des AusländerInnenausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 5 Einberufung einer Sitzung**

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich gemäß der Satzung der AusländerInnenkommission einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des AusländerInnenausschusses finden mindestens 3 (drei) Mal pro Semester statt.
- (3) Zu der konstituierenden AusländerInnenausschuss-Sitzung im Semester kann der/die ReferentIn für Organisation Vorschläge über Termine der ordentlichen Sitzungen abgeben.
- (4) Die außerordentliche Sitzung ist nach der Satzung einzuberufen. Die Einladungen zu einer außerordentlichen Sitzung werden spätestens 5 (fünf) Werktage vor der Sitzung durch die AusländerInnen-sprecherInnen per Post oder per E-mail verschickt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

## **§ 6 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung wird fünf Werktage vor einer Sitzung abgeschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei den AusländerInnensprecherInnen eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 7 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Er/Sie kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch auf nicht weniger als 3 Minuten pro Redebeitrag. Der AusländerInnenausschuss kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so wird diese auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen gesetzt, die bereits an der Debatte teilgenommen haben.
- (2) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des betroffenen Tagesordnungspunktes entziehen. Ebenso kann die Sitzungsleitung im Falle des ungebührlichen Benehmens einzelnen Teilnehmenden von der weiteren Sitzungen ausschließen. Als ungebührliches Benehmen gilt insbesondere sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und ähnliches Verhalten. Der AusländerInnenausschuss kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungsleitung stellt nach Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. Der AusländerInnenausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.
- (3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte AusländerInnenausschuss vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Ist die Sitzung des AusländerInnenausschusses beschlussunfähig, so ist eine Sitzung innerhalb von 15 Werktagen erneut einzuberufen. Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder des AusländerInnenausschusses.
- (5) Beschlüsse des AusländerInnenausschusses sind für die AusländerInnensprecherInnen bindend.

## **§ 9 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Die Sitzungsleitung leitet und schließt im Einvernehmen mit dem AusländerInnenausschuss die Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
  1. Wahl der Sitzungsleitung und Schriftführung
  2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Anfragen an die AusländerInnensprecherInnen
5. Mitteilungen der AusländerInnensprecherInnen
6. Mitteilungen des AusländerInnenausschusses

### **§ 10 Behandlung von Anträgen**

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Antragsberechtigt sind an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebene Studierende, sowie im Register eingetragene studentische Gruppierungen und Vereine. Gestellte Anträge sind zeitnah zu behandeln.
- (3) Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover haben Rederecht. Der AusländerInnenausschuss kann externen, nicht zur Universität gehörenden Personen Rederecht einräumen.
- (4) Die Sitzungsleitung verliert die nach § 6 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.
- (5) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (6) Jede/r RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (7) Zu Anträgen können während einer Debatte Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (8) Die/Der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch einen anderen Studierenden, wird die Debatte fortgeführt.
- (9) Ist die Redeliste erschöpft, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

### **§ 11 Behandlung von Finanzanträgen**

- (1) Finanzanträge sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor den eigentlichen Veranstaltungen schriftlich zu stellen.
- (2) Finanzanträge können nur von den regelmäßig eingeschriebenen Studierenden oder angemeldeten Studentengruppen an der Leibniz Universität Hannover gestellt werden.
- (3) Bewilligt werden können nur hochschulöffentlich zugängliche Veranstaltungen. Bevorzugt werden Veranstaltungen, die interkulturellen und Integrationszwecken dienen.

### **§ 12 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des AusländerInnenausschusses. Die Wahl wird durch Beschrifteten geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

### **§ 13 Mehrheitsermittlung**

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der AusländerInnenausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt:
  1. bei Stimmengleichheit
  2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (4) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

(5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des AusländerInnenausschusses aufgehoben werden.

#### **§ 14 Das Protokoll**

(1) Von jeder Sitzung des AusländerInnenausschusses hat die Schriftführung ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Mitglieder und Gäste, Ort und Zeitpunkt der Sitzung, behandelte Tagesordnungspunkte enthalten muss. Auf Antrag ist eine Aussage eines Mitglieds der AusländerInnenkommission wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll ist zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des AusländerInnenausschusses an die Mitglieder des AusländerInnenausschusses zu versenden.

(3) Das Protokoll und die behandelten Finanzanträge müssen spätestens 2 Wochen nach der Genehmigung auf Englisch und Deutsch bei Wiki unter folgender Adresse:

<http://www.wiki.asta-hannover.de/doku.php?id=informationen:auslaenderinnenkommission>

öffentlich gestellt werden.

#### **§ 15 Das regelmäßige Nichterscheinen auf den AusländerInnenausschusssitzungen**

(1) Verpasst ein amtierendes Mitglied des AusländerInnenausschusses mehr als drei (3) Mal unentschuldigt die AusländerInnenausschusssitzungen, so verfällt sein Stimmrecht automatisch. Das Stimmrecht kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der amtierenden Mitglieder der AusländerInnenkommission wiedererlangt werden.

(2) Verpasst ein amtierendes Mitglied des AusländerInnenausschusses eine Sitzung entschuldigt, so kann er vor der Sitzung sein Stimmrecht einer Person (Mitglieder des AusländerInnenausschusses) seiner Wahl übertragen.

(3) Das Nichterscheinen auf den AusländerInnenausschusssitzungen sowie die Übertragung des Stimmrechtes für die Dauer der Sitzung an eine dritte Person sind den AusländerInnensprecherInnen und den Mitgliedern des AusländerInnenausschusses vorab schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Bei Fällen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover.

#### **§ 17 Änderungen**

Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer Zweidrittelmehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bestätigung durch den StuRa in Kraft.

## **Geschäftsordnung der AusländerInnenvollversammlung der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die AusländerInnenvollversammlungen der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 (drei) ausländische Studierende anwesend sind.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Vollversammlung der ausländischen Studierenden sind hochschulöffentlich.

### **§ 4 Vorläufige Tagesordnung**

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden findet laut Satzung der AusländerInnenkommission mindestens einmal im Semester statt.

(2) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden, der AStA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.

(3) Die Tagesordnung der AusländerInnenvollversammlung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:

- a) Wahl einer Versammlungsleitung
- b) Wahl eines Protokollanten
- c) Festlegung der Tagesordnung
- d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltes der AusländerInnenkommission

(4) Bei den (Nach-) Wahlen der Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses müssen die folgenden Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden:

- a) Wahl einer Wahlkommission
- b) Vorstellung der KandidatInnen für den ständigen AusländerInnenausschuss
- c) Wahl der Mitglieder im ständigen AusländerInnenausschuss

(5) Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl der Versammlungsleitung mit Zustimmung der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Bis zur Wahl der neuen Versammlungsleitung liegt diese in der Hand der amtierenden AusländerInnensprecherInnen.

(7) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der AusländerInnenvollversammlung festgestellt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei den AusländerInnensprecherInnen eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

(1) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Er/Sie kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch auf nicht weniger als 2 Minuten pro Redebeitrag. Die AusländerInnenvollversammlung kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so wird diese auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen gesetzt, die bereits an der Debatte teilgenommen haben.

(2) Die Versammlungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des betroffenen Tagesordnungspunktes entziehen. Ebenso kann die Versammlungsleitung im Falle des ungebührlichen Benehmens einzelnen Teilnehmenden von der weiteren Sitzungen ausschließen. Als ungebührliches Benehmen gilt insbesondere sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und ähnliches Verhalten. Die AusländerInnenvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Entscheidungen der Versammlungsleitung aufheben.

## **§ 6 Behandlung von Anträgen**

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der ausländischen Studierenden des Studienkollegs.
- (3) Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben Rederecht.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt die nach § 4 Abs. 3 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung fest und verliert die verspätet zur Tagesordnung eingereichten Anträge.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird von der AusländerInnenvollversammlung (AVV) beschlossen.
- (6) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (7) Jede/Jeder RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (8) Zu Anträgen können während einer Debatte Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (9) Die/Der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch einen anderen Studierenden, wird die Debatte fortgeführt.
- (10) Ist die Redeliste erschöpft, so schließt die Versammlungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. Sie erfolgt auf Wunsch einer bei der AVV anwesenden Person. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung werden, falls die AusländerInnenvollversammlung nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 8 Mehrheitsermittlung**

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Ausländerinnenvollversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt:
  - a) bei Stimmgleichheit
  - b) wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (4) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

### **§ 9 Wahlen**

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass das/die zu besetzende Amt/Stelle von einem geeigneten Studierenden beschrieben wird.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.
- (4) Nach Beendigung der Debatte leitet die Wahlkommission die Abstimmung ein.
- (5) Bei den Wahlen hat jedes Mitglied der AVV 1 (eine) Stimme. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden.
- (6) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.

### **§ 10 Das Protokoll**

- (1) Von jeder AusländerInnenvollversammlung hat der/die gewählte ProtokollantIn ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, den Ort und Zeitpunkt der AusländerInnenvollversammlung sowie behandelte Tagesordnungspunkte enthalten muss. Auf Antrag ist eine Aussage eines Mitglieds der AusländerInnenvollversammlung wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll muss spätestens 2 (zwei) Wochen nach der Genehmigung auf Englisch und Deutsch bei Wiki unter folgender Adresse:  
<http://www.wiki.astahannover.de/doku.php?id=informationen:auslaenderinnenkommission>  
öffentlich gestellt werden.
- (3) Das Protokoll der Vollversammlung der ausländischen Studierenden gilt als genehmigt, wenn keine Einwände gegen das Protokoll bei der AusländerInnensprecherInnen nach Veröffentlichung des Protokolls auf Wiki-Seite innerhalb 2 (zwei) Wochen eingegangen sind.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Bei Fällen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 12 Änderungen**

Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

## **Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)**

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 13.12.2013 eine Erhöhung der Semesterbeiträge ab dem Wintersemester 2014/2015 beschlossen und insoweit § 3 der Beitragssatzung vom 16.12.2011 geändert. Die bis einschließlich Sommersemester 2014 geltende Beitragshöhe ist im Anhang abgedruckt.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Niedersächsischen Studienkollegs an der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.
- (5) Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.<sup>1</sup>

### **§ 2**

#### **Fälligkeit und Erhebung**

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

---

<sup>1</sup> Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.

### § 3

#### Beitragshöhe

Mit Wirkung zum Wintersemester 2014/2015 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza, und
- der Hochschule Hannover, Standorte Linden und Expo Plaza, 80,00 €
  
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz
- der Hochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße, und
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 57,00 €
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover 53,00 €
  
- der Hochschule Hannover, Ahlem, 23,00 €
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 40,00 €

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 14.12.2013 in Kraft.

#### Anhang

Semesterbeiträge bis einschließlich Sommersemester 2014

**Anhang zur Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover vom 14.12.2013**

Bis einschließlich Sommersemester 2014 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Expo Plaza, und
- der Hochschule Hannover, Standorte Linden und Expo Plaza, 65,00 €
  
- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,  
Standort Emmichplatz
- der Hochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße, und
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 42,00 €
  
- der Hochschule Hannover, Ahlem, 12,00 €
  
- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 32,50 €

Ab dem Wintersemester 2014/2015 gelten die in § 3 der Beitragssatzung angegebenen Beiträge.